
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz) : 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition,

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionsmäßigen Reinertrages und des Anlagekapitals der fünf schweizerischen Hauptbahnen.

(Vom 6. April 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Post- und Eisenbahndepartements (Eisenbahnabteilung);

in Anwendung von Art. 20, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 27. März 1896 über das Rechnungswesen der Eisenbahnen,

beschließt:

1. Die Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahndepartements wird beauftragt, im Sinne von Art. 20, Absatz 2, des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896 im Namen des Bundesrates mit den Verwaltungen der fünf schweizerischen Hauptbahnen in Unterhandlung zu treten, um eine gegenseitige Verständigung über die Grundsätze zu suchen, nach welchen der Reinertrag und das Anlagekapital im Sinne der Konzessionen festgesetzt werden sollen.

2. Für diese Unterhandlungen werden dem Departement folgende Normen zur Wegleitung gegeben:

I.

Baurechnung.

Die Baurechnung darf nur mit den Ausgaben belastet werden, deren Verrechnung zu Lasten des Baucontos durch die Bestimmungen des Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896, Art. 4 bis und mit 9, vorbehaltlich des Art. 24, Absatz 3, ausdrücklich gestattet ist, und es sind alle Beträge aus der Baurechnung zu entfernen, deren Verrechnung auf Bauconto durch [die genannten gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist.

II.

Erneuerungsfonds.

Für die Berechnung der Einlagen in den Erneuerungsfonds sind die Vorschriften der Art. 11 bis und mit 14 des Rechnungsgesetzes maßgebend. Für Ausmittlung der Höhe der Einlagen auf dieser gesetzlichen Grundlage wird eine besondere Vorlage vorbehalten.

III.

Anlagekapital.

Das Anlagekapital im Sinne der Konzessionen umfaßt:

1. die gemäß gesetzlicher Vorschrift der Baurechnung belasteten Baukosten, bezw. Anschaffungskosten für:
 - a. Bahnanlagen und feste Einrichtungen mit Ausschluß des Oberbaues;
 - b. Oberbau;
 - c. Rollmaterial;
 - d. Mobiliar und Gerätschaften, und zwar für die im Betriebe stehenden und für die im Bau befindlichen Linien und Objekte;
2. die Materialvorräte.

Bezüglich der letztern ist vorzubehalten, daß sie bei der Übergabe der Bahn an den Bund in einem für eine regelmäßige Betriebsführung ausreichenden Maße vorhanden sein müssen, andern-

falls der Fehlbetrag gegenüber den Bahngesellschaften, die nach dem Reinertrag zurückgekauft werden, von der Rückkaufsumme in Abzug gebracht wird.

Nicht zum Anlagekapital im Sinne der Konzessionen gehören alle übrigen in den Bilanzen der Bahngesellschaften aufgeführten Aktivposten, als: noch nicht einbezahlte Anleihen, Emissionsverluste auf den Aktien, zu amortisierende Verwendungen, Verwendungen auf Nebengeschäfte, verfügbare Mittel ausschließlich der Materialvorräte (Kassenbestände, Wertschriften und Guthaben, verfügbare nicht zu Bahnanlagen verwendete Liegenschaften).

IV.

Reinertrag.

Von den in den Jahresrechnungen der Bahngesellschaften enthaltenen Einnahme- und Ausgabeposten sind für den konzessionsgemäßen Reinertrag nur maßgebend die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben, d. h. die mit dem Eisenbahnbetriebe, dem Transportgeschäfte, im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben; dagegen fallen außer Betracht die Rechnungsposten, welche sich auf die Finanzverwaltung der Bahngesellschaften beziehen.

Für den konzessionsgemäßen Reinertrag fallen daher in Betracht:

a.

Betriebseinnahmen.

1. Die Betriebseinnahmen in den Jahresrechnungen der Bahngesellschaften;
2. der Ertrag der von der Centralbahn und der Nordostbahn an die Gotthardbahn geleisteten Subventionen;
3. die Zuschüsse aus den Erneuerungsfonds, und zwar sowohl die laut bisheriger Berechnung der Bahngesellschaften geleisteten, wie die zufolge des neuen Rechnungsgesetzes zu ermittelnden Ergänzungszuschüsse;

4. die Betriebssubventionen für besondere Zwecke;
5. sonstige Einnahmen laut Verzeichnis in Beilage IV zur Botenschaft betreffend den Rückkauf. *)

b.

Betriebsausgaben.

1. Die Betriebsausgaben in den Jahresrechnungen der Bahngesellschaften;
2. die Einlagen in den Erneuerungsfonds, und zwar sowohl die laut bisheriger Berechnung der Bahngesellschaften gemachten, wie die zufolge des neuen Rechnungsgesetzes zu machenden Ergänzungseinlagen;
3. die Abzüge für den Ertrag von verfügbaren Liegenschaften, insofern Einnahmen von solchen, welche nicht zu den Rückkaufobjekten gehören, unter den Betriebseinnahmen verrechnet worden sind, oder insofern auf denselben überhaupt kein Ertrag berechnet worden ist;
4. Verluste, welche während der zehnjährigen für den Rückkauf maßgebenden Periode abgeschrieben, beziehungsweise dem Conto zu amortisierender Verwendungen belastet werden mußten für: technische Vorstudien, Werte untergegangener Anlagen und Einrichtungen, Beiträge an Straßen, Brücken und dergleichen;
5. Ausgaben zu verschiedenen Zwecken laut Beilage IV zur Botenschaft betreffend den Rückkauf, *) insbesondere: außerordentliche Beiträge an die Hülfskassen, welche für die zehnjährige Periode nachzuleisten sind; Ausgaben zufolge der gegenseitigen Versicherung für Haftpflichtfälle; Gratifikationen an das Personal; Nachtragszahlungen und Rückvergütungen für Mitbenützung von Bahnanlagen; jährliche Vergütung der Centralbahn an die Nordostbahn für Abtretung der Linie Zofingen-Suhr-Aarau;
6. Ertragsanteil der Subventionen bei der Gotthardbahn.

*) Siehe Seite 430 hiavor.

Dagegen fallen für den konzessionsgemäßen Reinertrag nicht in Betracht:

a.

Einnahmen.

1. Der Saldo des Vorjahres vor Beginn der zehnjährigen für den Rückkauf maßgebenden Periode;
2. der Ertrag der verfügbaren Kapitalien, mit Inbegriff von Zinsen auf den Betriebseinnahmen, welche sich mit den Zinsen auf Vorschüssen für Betriebsausgaben kompensieren;
3. Kursgewinne und Provisionen;
4. Bauzinse;
5. Ertrag der Nebengeschäfte;
6. Zuschüsse aus Specialfonds mit Ausschluß des Erneuerungsfonds;
7. Zuschüsse aus Amortisations- und Baufonds;
8. Betriebssubventionen für allgemeine Zwecke;
9. sonstige Einnahmen laut Verzeichnis in Beilage IV zur Botschaft betreffend den Rückkauf. *)

b.

Ausgaben.

1. Verzinsung der schwebenden Schulden;
2. Kursverluste, Finanzunkosten und Provisionen;
3. Verzinsung der konsolidierten Anleihen;
4. Einlagen in Specialfonds mit Ausschluß des Erneuerungsfonds;
5. Einlagen in Amortisations- und Baufonds;
6. Tilgung alter Verluste, bei denen der Entstehungsgrund der Abschreibung vor die zehnjährige für den Rückkauf maßgebende Periode zurückfällt;
7. Ausgaben zu verschiedenen Zwecken laut Beilage IV zur Botschaft betreffend den Rückkauf, *) insbesondere außerordentliche Beiträge an die Hilfskassen zur Deckung des vor der

*) Siehe Seite 430 hiervor.

zehnjährigen Periode entstandenen versicherungstechnischen Deficits; Abschreibungen auf Nebengeschäften (Dampfschiffe der Nordostbahn); Minderwertung verfügbarer Mittel;

8. Aktiendividende;
9. Saldovortrag auf neue Rechnung.

V.

Rückkaufsumme.

- a. Von der entweder auf Grund des Anlagekapitales oder auf Grund des Reinertrages ermittelten Rückkaufsumme sind in Abzug zu bringen:
 1. der Erneuerungsfonds in demjenigen Betrage, welchen derselbe gemäß den Grundsätzen des neuen Rechnungsgesetzes ausmachen soll (Abzug für materiellen Minderwert der im Erneuerungsfonds berücksichtigten Rückkaufsobjekte);
 2. die Differenz zwischen dem wirklichen Werte und dem Werte eines vollkommen befriedigenden Zustandes der im Erneuerungsfonds nicht berücksichtigten Rückkaufsobjekte (Abzug für materiellen Minderwert dieser Objekte);
 3. der laut den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebsrechnung zu buchende Anteil der Baukosten, welche erforderlich sind, um die Bahnanlagen auf den Zeitpunkt des Überganges an den Bund in vollkommen befriedigenden Zustand zu setzen, wie: Erweiterung von Bahnhöfen und Stationen, Anlage von Doppelgleisen, Vermehrung des Rollmaterials u. s. w.
- b. Gegenüber den auf Grund des Reinertrages zurückzukaufenden Bahnen ist von der Rückkaufsumme ferner in Abzug zu bringen:
 4. der Betrag des auf Bauconto zu buchenden Anteiles der in litt. a, Ziffer 3, erwähnten Baukosten, immerhin in der Meinung, daß die Rückkaufsumme nicht weniger betragen darf, als den auf Grund des Anlagekapitales gemäß litt. a, Ziffer 1, 2 und 3, berechneten Betrag.

3. Der Bundesrat behält sich die abschließende Prüfung und die Genehmigung der zu treffenden Vereinbarungen vor.

Bern, den 6. April 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionsmäßigen Reinertrages und des Anlagekapitals der fünf schweizerischen Hauptbahnen. (Vom 6. April 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1897
Date	
Data	
Seite	941-947
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 845

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.